

# Spickzettel für den Faschingszug der Rohrdorfer Faschingsgesellschaft e.V.

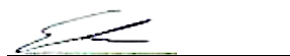
**Folgende Punkte müssen beim Rohrdorfer Faschingszug am 24.02.2019 unbedingt befolgt werden:**

1. Für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h sowie Anhänger hinter diesen Zugmaschinen muss folgendes beachtet werden:
  - 1.1. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss eine **Betriebserlaubnis** erteilt sein und ein Nachweis darüber mitgeführt werden.
  - 1.2. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein **amtliches Kennzeichen** zugeteilt sein.
  - 1.3. Der Führer solcher Zugmaschinen und Anhänger muss **mindestens 18 Jahre** alt und im Besitz des **Führerscheins Klasse L / T** sein.
2. Abweichend von §21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen Personen auf Anhängern – nicht jedoch bei An- und Abfahrten zum Faschingszug- befördert werden, wenn folgendes beachtet wird:
  - 2.1. Die Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein
  - 2.2. Jeder Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers aufweisen. Dabei ist eine **Höhe des Geländers** von mindestens **einem Meter** zu beachten.
  - 2.3. Bänke und Stühle müssen verschraubt sein
  - 2.4. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. (keine losen Bretter, Platten usw.)
  - 2.5. Nur Fahrzeuge mit intakten Bremsen, Reifen, Lenkung dürfen teilnehmen.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, welche die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzugs und der An- bzw. Abfahrt zurückzuführen sind.
4. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges **nur mit Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. Während der An- und Abfahrt müssen die Fahrzeuge die Straßenverkehrsordnung einhalten.
5. Die **Gesamthöhe** der Fahrzeuge darf nicht mehr als **4,00 Meter** betragen. Die **Gesamtbreite** darf nicht mehr als **2,50 Meter** betragen. Sitz- oder Stehflächen für Personen dürfen zum Schutz vor Berührungen mit Oberleitungen nicht höher als 3,00 Meter angebracht sein. Die Fahrzeuge und Anhänger müssen eine **Bodenfreiheit von 0,20 Meter** vorweisen.
6. Das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie Gaskanonen und Konfetti ist nicht gestattet, ebenso das Werfen von Gegenständen in die Zuschauer. (ausgenommen Süßigkeiten)
7. Tiere dürfen nicht im Zug mitgenommen werden.
8. Die Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksicht anzuhalten.
9. Den Anordnungen der Sicherheitskräfte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist nachzukommen.

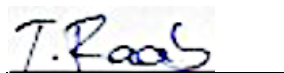
10. Offene Feuerstellen auf den Fahrzeugen sind unzulässig.
11. Vermeiden Sie Töpfe mit heißen Getränken bzw. Flüssigkeiten.
12. Der Ausschank von Alkohol sollte für Mitwirkende des Zuges nicht erfolgen. Die Zugleitung behält sich vor, stark angetrunkene Mitwirkende vom Zug auszuschließen.
13. Die Benutzung von externen Stromerzeugern ist gestattet, wenn sich die Gruppe an eine gesittete Lautstärke hält. Zudem ist **bei Verwendung eines Stromaggregats** ein TÜV-zugelassener **Feuerlöscher (mind. 5 kg)** mitzuführen.
14. **Lautsprecher dürfen nicht auf Kopfhöhe** angebracht werden. Wir wollen die Zuschauer unterhalten, nicht dessen Ohren ruinieren. Bei Nichteinhaltung kann die Zugleitung den Stromerzeuger stilllegen.
15. Der Zugleitung ist auf diesem Merkblatt ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen. Dieser ist der Zugleitung gegenüber für die Einhaltung der oben genannten Punkte verantwortlich.

Die Organisatoren der Rohrdorfer Faschingsgesellschaft e.V. haben das Recht, Fahrzeuge vor Zugbeginn zu besichtigen.

Wir bedanken uns für die Bemühungen sowie für die Beteiligung am Rohrdorfer Faschingszug 2019 und wünschen ein gutes Gelingen Ihrer Faschingsidee.



Michael Stöhr  
1. Präsident



Tobias Raab

Organisation Faschingszug



Andreas Hainzmeir